

## Antrag

der Fraktion der CDU

### Die Einstellung des bisherigen Verbraucherschutzberichtes für die Konzeption eines neuen Verbraucherschutzberichtes nutzen

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Neukonzeption des Verbraucherschutzberichtes Rheinland-Pfalz vorzunehmen. Dieser soll Ende des Jahres 2018 dem Landtag vorgelegt werden. Seine Inhalte sollen darüber hinaus in geeigneter Weise den Verbraucherinnen und Verbrauchern vermittelt werden.

Ergebnis muss ein qualifizierter und authentischer Verbraucherschutzbericht sein, der die Wirklichkeit des Verbraucherschutzes zutreffend darstellt, die Situation kritisch analysiert und zu Verbesserungen des Verbraucherschutzes konstruktiv führt. Hierzu soll er auch Positionen von Einrichtungen und Organisationen des Verbraucherschutzes berücksichtigen.

Der erste neue Verbraucherschutzbericht Rheinland-Pfalz soll dabei schwerpunktmäßig auf folgende Fragen eingehen:

#### 1. Verbraucherberatung und Verbraucherinformation:

In welchem Umfang und in welcher Art benötigen und erwarten Verbraucherinnen und Verbraucher Verbraucherberatung und Verbraucherinformation?

Inwieweit genügt das vorhandene Angebot und entspricht die Praxis den Bedarfen und den Erwartungen?

Inwieweit besteht Entwicklungs- und Verbesserungsbedarf?

Welche Probleme treten auf, welche weitergehenden Forderungen liegen vor? Wie steht die Landesregierung dazu?

Besonders soll dabei der Aspekt beachtet werden, inwieweit das Angebot der Verbraucherberatung und Verbraucherinformation ausreichend erreichbar und vielfältig ist, die unterschiedlichen Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern berücksichtigt und die richtigen Schwerpunkte setzt.

Voraussetzung für eine gute Verbraucherberatung ist eine ausreichende Ausstattung und Unterstützung ihrer Einrichtungen, damit Verbraucherberatung und Verbraucherinformation den gegenwärtigen Anforderungen entsprechen und vorbereitet sind auf den demografischen Wandel, insbesondere hinsichtlich der steigenden Bedeutung von Finanz-, Pflege-, Wohn- und Ernährungsberatung und hinsichtlich des Dialogs mit den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die Einrichtungen der Verbraucherberatung sind dabei zu unterstützen, ihre Angebote für die persönliche, allgemeine und themenspezifische Verbraucherberatung in Rheinland-Pfalz regional gleichmäßig und für die Verbraucherinnen und Verbraucher gut zugänglich zu gestalten. Auch im ländlichen Raum muss insbesondere für ältere Menschen Verbraucherberatung verfügbar bleiben.

Darauf muss der neue Verbraucherschutzbericht eingehen.

#### 2. Verbraucherbildung

In welchem Umfang und in welcher Art benötigen und erwarten Verbraucherinnen und Verbraucher Verbraucherbildung?

Inwieweit genügt das vorhandene Angebot und entspricht die Praxis den Bedarfen und Erwartungen?

Welche Probleme treten auf, welche weitergehenden Forderungen liegen vor und wie steht die Landesregierung dazu?

Inwieweit besteht Entwicklungs- und Verbesserungsbedarf?

Besonders soll dabei der Aspekt berücksichtigt werden, dass Verbraucherbildung an Schulen die Gestaltungskompetenz von Kindern und Jugendlichen stärken soll. Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich altersbezogener Kompetenzen müssen insbesondere auch im Bereich der Haushaltsführung („Haushaltsmanagement“) verbessert werden. Verbraucherbildung in Schulen muss Lebenserfahrungen aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Familien mit einbeziehen und aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen mit Verbraucherrelevanz aufgreifen. Schulische Verbraucherbildung muss dabei mit Expertinnen und Experten der Verbraucherbildung und des Verbraucherschutzes kooperieren und sich mit ihnen vernetzen. Die Fortbildung von Lehrkräften in Themenfeldern der Verbraucherbildung muss fachlich und didaktisch qualifiziert erfolgen. Schulen brauchen Gestaltungsspielräume, um Aspekte der Verbraucherbildung im Rahmen des Schulprogramms in die schulischen Lernprozesse einzubinden. Ergebnisse aktueller Entwicklungen mit Bezügen zur Verbraucherbildung müssen in die Verbraucherschutzpolitik einfließen.

Daran muss sich der neue Verbraucherschutzbericht orientieren.

### 3. Gesundheitlicher Verbraucherschutz

In welchem Umfang und in welcher Art ist gesundheitlicher Verbraucherschutz durch die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz zu leisten?

Inwieweit genügen die Maßnahmen und entspricht die Praxis den Bedarfen und den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher?

Welche Probleme treten auf, welche weitergehenden Forderungen liegen vor, und wie steht die Landesregierung dazu?

Inwieweit besteht Entwicklungs- und Verbesserungsbedarf?

Besonders soll dabei der Aspekt beachtet werden, inwieweit die Verpflegung in Gemeinschaftseinrichtungen sicher und zugleich qualitativ angemessen und bedarfsgerecht ist. In Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. in Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen, Schulen und Kindertagesstätten muss sowohl die hygienische Einwandfreiheit der Produktion und Verarbeitung als auch die ernährungsphysiologische Zusammensetzung der Verpflegung kontrolliert werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Verpflegung sowohl sicher als auch qualitativ angemessen und bedarfsgerecht ist. Beratung der Einrichtungen muss konstruktiver Bestandteil der Überwachung sein, aber Kontrollen müssen darüber hinaus in ausreichender Anzahl erfolgen. Hier hat es Qualitätssicherungsdefizite gegeben.

Der Kommunalbericht des Rechnungshofes (Drucksache 15/3500) hat bereits vor Jahren Defizite bei Ausstattung und Arbeit der Lebensmittelkontrolle in Rheinland-Pfalz deutlich gemacht. Diese müssen nachhaltig beseitigt werden. Dazu gehört eine belastbare Bemessungsgrundlage für eine sachgerechte Stellenausstattung der für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Behörden ebenso wie eine nachhaltige Kontrollpraxis der Betriebe und entsprechende Informationen der Lebensmittelkontrolle. Mit dem Hinweis auf deren Kommunalisierung endet nicht die Verantwortung des Landes, gerade für Organisation und Ausstattung der eigenen Behörden (LUA).

Hierzu muss der neue Verbraucherschutzbericht Aussagen enthalten.

### 4. Wirtschaftlicher und technischer Verbraucherschutz

In welchem Umfang und in welcher Art ist wirtschaftlicher und technischer Verbraucherschutz durch die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz zu leisten?

Inwieweit genügen die Maßnahmen und entspricht die Praxis den Bedarfen und den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher?

Welche Probleme treten auf, welche weitergehenden Forderungen liegen vor, und wie steht die Landesregierung dazu?

Inwieweit besteht Entwicklungs- und Verbesserungsbedarf?

Besonders soll dabei der Aspekt berücksichtigt werden, inwieweit der wirtschaftliche Verbraucherschutz die Verbraucherinnen und Verbraucher vor ungerechtfertigten Nachteilen bewahrt. Zwar sind Verbraucherinnen und Verbraucher durch bestehende gesetzliche Bestimmungen weitestgehend geschützt, dennoch erforderlich ist die ständige Überprüfung deren Umsetzung. Der wirtschaftliche Verbraucherschutz bildet eine weite Palette von Themen ab. Mit ihr werden mündige Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, am Geschäftsleben zu partizipieren. Verbraucherschutzpolitik muss mit den Entwicklungen Schritt halten.

Die technische Sicherheit aller Produkte, die nicht Lebens- oder Futtermittel und weder pflanzlichen noch tierischen Ursprungs sind, ist Gegenstand des technischen Verbraucherschutzes, wegen der föderalen Struktur unseres Landes obliegt der Vollzug den Ländern. Das erfordert ein hohes Fachwissen und ein hohes Maß an Koordinierung, damit Verbraucherschutz länderübergreifend wirksam werden kann.

Dazu muss der neue Verbraucherschutzbericht Erkenntnisse liefern.

**Begründung:**

Der letzte Verbraucherschutzbericht für Rheinland-Pfalz stammt aus dem Jahr 2014 und behandelt die Jahre 2012 und 2013. Zu den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 fehlt somit eine Verbraucherschutzberichterstattung.

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 17. Mai 2018 hat die Landesregierung in Behandlung eines Antrages der CDU-Fraktion zur Zukunft des Verbraucherschutzberichtes angekündigt, den Verbraucherschutzbericht in bisheriger Form nicht fortzuführen. Dies erscheine wenig sinnvoll.

Das kann einerseits als Bestätigung der seit Jahren geäußerten Kritiken der CDU-Fraktionen an der Anlage der bisherigen Verbraucherschutzberichte angesehen werden. Dass die Regierung ihr Vorhaben bisher nicht unaufgefordert kommuniziert hat, kennzeichnet ihre Politik zudem als intransparent.

Die Aufgabe eines Verbraucherschutzberichtes an sich darf andererseits keine Konsequenz der Abkehr vom bisherigen Vorgehen sein. Die Regierung konnte im Ausschuss keine konkreten Vorstellungen für eine künftige Verbraucherschutzberichterstattung präsentieren. Ein relevanter Verbraucherschutzbericht als Grundlage für politische Entscheidungen und zur Information für Verbraucherinnen und Verbraucher macht Sinn und ist notwendig, um den Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz zu optimieren.

Für die Fraktion:  
Martin Brandl

